

ad 21 v. f. 723

"derart der"

Der eferdissigste, hochwittelsch's Kais
ser der Romischen Kaiser zu allen zeiten
wurde abz' Zweyß, in Germanium zu Hungarien,
Schwaben, Dalmatien, Croathien und Slavonien.
König ist Zweyß zu Ostreich, Herzog zu West,
anniedmanigmar zu Meissen, Herzog zu Burgau
König, zu Westfalen, zu Thüringen, zu Ours,
Sachsen, Erzau, Mittelmark, und Westfalen zu
Westfalen, Marquard zu Ours und Westfalen mit
Zweyß, Graf zu Hessen, zu Lippe, zu Westf.,
zu Westfalen, zu Westf., Landgraf in Hessen,
Marquard zu Zweyß, Kämmerer des Reichs, of des
Reichs, und zu Burgau, von auf dem Erbthund und
Mark zu Westfalen und Calvus. Sechzehn
Oppenheimer zu Zweyß, und Kämmerer aller
mänglich, Kämmerer des Kämmerer Zweyß
des Kämmerer Zweyß, großes Vorsteher zu Westf.,
Zweyß und Königs Erbthund und Kämmerer
des Oppenheimer Zweyß, Kämmerer des Marquard,
Kämmerer, Kämmerer des Großherzogtum Sachsen mit
Lübeck, Kämmerer des Kämmerer Zweyß mit
Lübeck, Kämmerer, Grafen und Privilegion
fürstlich, Oppenheimer des Kämmerer Zweyß
Kämmerer, Kämmerer des Kämmerer Zweyß
des Kämmerer Zweyß und Großherzogtum Sachsen
an Lübeck regnet Kämmerer des Zweyß Kämmerer
des Kämmerer Zweyß Kämmerer des Kämmerer Zweyß

Termin ~~der~~ ^{der} nachstehende Lehen habe, pr. Lang hinc
Leopold ^{Galizien} ~~der~~ Contribuere, dixit, nubigen
Sohn Regnent, und Leopold Lehn, Hinc ex
Leonium, und Regnent, Dic auf Emissum et
mobilis in Proefta ist Zweig, also und hinc
salt, das ist datus, und Convenit sumus, fin
schoe Prinzessin hinc alio ambozum Capri con
tributionum, Minus respondeamus, auf Ordine
und Extraordinari gaby wir polsi inures Et
unum et ordinem inest, cellerung und Taxe
eximis Leonium und subtrahit, acutum in
sips Exemption, futhrum oblongum der
Prinzessin hinc datus Taxen pro Maxima
sum Mostrum Leonium, Prosternum prout, und
mit Minus oblongum contribution, responde
ant Datus, auf datus was das ist sum oblongum war
unter das ist Leonium hinc alio oblongum zu weichen schre
pung mit hinc Exaction, eti Minus um d
longum oblongum polliu. Imbunt vis ihu
Primum sumus ist oblongum datus Taxe
fuit oblongum, das ist zur Exaction datus
Primum und oblongum datus sum oblongum
oblongum oblongum contribution auf alle
und fuit Ordens, oblongum datus, und oblongum
Maxima, pr. weist in datus oblongum Datus
unter oblongum oblongum, auf datus weist
oblongum oblongum oblongum in Leonium pro
Col la dum

Margrave and his Mother Duke were among the Electors,
who bands ließ Landen mit Handelsstädten, Ziegen, Porzellan, und
alles mit dem Staaten: und das zu allen Zeiten in aller Freiheit
und Recht, ohne Unterhinderung möglich zu haben,
und kann nicht ohne einigem Verlangen und Zeit ver-
langen. Guten Preis und Maß Lebend, ohne auch
weil es kostet und zu lange ist, so dass er kommt
wohl, das aber vorher kein Hoffnung auf Wagnis,
oder dem Ergebnis, und kann nicht gehabt werden,
als allein dem Staaten, aber und das ist oft sehr,
in seinem Eigentum und Lohn, kann nicht vor
Mensch, soll: und dann noch bei ihm Gelebt
als die Erste zu sein und zu geben solle
die reich, die auf Kosten der Staaten verbraucht,
Handelung, und wer kann nicht als er bestimmt
und dass in einem Jahr nicht soviel, darüber:
der angebessert, alle einiges und überliefert ist
der Staaten zumal deshalb, dass es nicht
Vorstellbar, Recreational befreit, oder bestellt,
und das ist zu seinem großen Vorteile und, wenn
es zu ihm: ein niemand auf Kosten kann
seinen Zehn Prozent und mehr zu haben, so
sind es ungleichlich obrigkeit, und den Stadts
Rechten und Besitzes, darauf dem
niemand vorher und später nichts Justitia adminis-
triert: und ohne auf Kosten konstituierung
Col la am

Durch den unruhigen Tag auf an allen offenen, wo der
cruiz unter dem Vier: vier am Hörnern verblieb, gern
herrschende Zeit und im Prinzipien verbleib
und haußmäßt bestrebt zu bleiben, auch
den manigfachen Gelegenheiten gehandelt
erwähnt. Und die nißkönigliche Gewalt und
Rasung wir ließt als aufmerksamkeit in
seiner Bevorzugung und rauh, das manigfache
hinter: sehr sichtbar geworden und vor dem
Gott: und meint, da es nicht kann kann
nur von den anderen Handwerken herum und
regenreichen volff, so soll ihm nißallum das volle
gleichfalls haben und zugleich kann erneut
wie zwölfhundert kann auf solle sechshundert land,
auf hundreth kann zu dem Niedern sonst zu
über und zur Vorstadt, und damit besiedel
perpetuum, ob ist, ob das, aufrecht und auf Reiß des
Rasung, und Gewalt zu gehabt, den kann
Erfestlichkeitshandwerk kann und reicht allein,
manigfach, verhindert und herauß kann, kann
zweihundert und thaldehundert wie kann vorgeft
alles wehren kann auf seinem Grunde und
durch Riegel und Ring, Maß und Zollend,
unmöglich, ist voraussehbar. Und sofort verblieb
in Kraft Zeit vierde und manches gern und
wollen, daß die Leute paubetzen gegen sie
die kann wir auf solle andere Privilegire da,

mit bis den Tugt und Tugten bestrebt geworden
seiner Regierung in seinem S. Landes bestrebt,
Vorzeigewesens, desgleichen Thugen, Menschen
und Christen zu vollenden und zu erneuern, die auf dem
obigen zu hinschreben werden desselbe wirs Leibes
Zwillingen und Exemtion zum Friede oder
auf den alten zu nicht wünschenswerthesten,
und Christentum zu vollenden das ist der
Frohsinn und Erneuerung in ewigster
nicht predicieren, heißt die Tugt und Tugend
Nachtumwandlung im Menschen als Einheit
der Kontribution Gottes beweist, verbunden
sein.

Deßt du mir schreibst du mir von deinem
Leben und Christen und deinem Leben obwegs,
denn, was du mir von deinem Leben sagst ist sehr
gerne, auf dem ich habe mich Maßnahmen,
Gedanken, Hoffnungen, Predigtvorhaben und
andere Vorzüglichkeiten habt. Und du weißt auf
deiner Vorzüglichkeit Leibes, Erneuerung, etc.,
Erneuerung und Radikale Luthers Tugt, auf
meinem Grunde und Grundlage, und du weißt
was ich darunter die Tugt, Erneuerung, Vorzüglichkeit
und Christlichkeit, das ist nicht das gesagte zu meintest
Col la **tum**

und all Vorstufen zugetragen von demnächst bis zum Frieden
verpflichtet. Exemption und Confirmation ist dorit: nach
dem Frieden oder daswider Procedent, wenn wir bis dahin den
allmehr obfichtlich hirbtlichs Handhabens, gern sind.
und ferner mit ganz leichter hirbtlicher Leidetheit,
gewissermaßen unsrer Erneuerung ammanntsammen zu
fremden geprachten, als dazwischen jenen wirs Vertrag
Festes liegen, und Dorft, und Landwirthe vom Kreis:
sonderlich marktortigen Ortschaften zu bewohnen, als
nur Dorftwohnsitzes unmittelbar ferner dorthin liegend
hierzu Eamurkeneigthdig zu bezahlen verpflichtet
sollte, und dazwischen die Siedlung befiehlt mit besond
Ranckes: und sonig Ausdehnungen genommen Anrecht der
Großherren Dukken Sachsen, und dergleichen hirbt
Faydens Meierhoffesdorffs im Kreisgraben und Renn,
und zwanzigsten Dukken Ereyt des Leinewerd Renn,
eiletthus, des Schmiedebergs in zwölf Pfund, und ~~zwei~~ ^{zwei} Bo.
Grosch. in Dorfgraben Dorft.

Exhibitione

Guilielmus comes Slavacata
Ris. Joh. S. Cancellarius.

Ottov. Nostitz

~~Ad Mandatum Sac. Cæs.~~
Majestatis Proprium

~~Daff.~~

~~Gesamturkastor~~

Col

la

tum

Ob dasandt Ereyt ist mit ihm gleichfalls mit pro-
ducirent Alltagndigstem Rang: und Königs: Origi-

„nat. Diplomare scrispīg collationinat, nūd Pn. vōng
zū vōng ḡl̄inglan̄tind ex vōrl̄an vōrl̄an. Actum
in Cancellaria Regia Aulico-Bohemica Viennæ die
10. M̄ensis Februario Anno 1722.

Bernard Paulin Urbanus
Registrator ibidem



2